



## Regelung zum Übergang

---

### Kulturanalyse

---

Studienstufe: Master

---

Programmformat: Major-Studienprogramm 75

---

Abschluss: Master of Arts UZH

---

### Zulassung und Abschluss

---

Das Major-Studienprogramm Kulturanalyse 75 ECTS Credits ist auslaufend, eine Neu- oder Wiederzulassung ist ausgeschlossen. Alle Leistungen für den Abschluss des Programms müssen spätestens per Ende Frühjahrssemester 2022 vollständig erworben worden sein.

---

### Auflagen und Bedingungen

---

Auflagen und Bedingungen werden beim Übergang aktualisiert.

---

### Kombinationsverbote

---

Die Kombination fachwissenschaftlich ähnlicher Major- und Major-Studienprogramme bzw. Major- und Minor-Studienprogramme ist ausgeschlossen.

---

### Studienplan

---

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Kulturanalyse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen mind. 75 ECTS Credits aus dem Programm absolviert sein, darunter die Masterarbeit.
  - Es müssen alle Pflichtmodule gemäss Äquivalenztabelle absolviert werden.
  - Mind. 50% der Studienleistungen müssen benotet sein.
  - Insgesamt müssen im gesamten Studiengang 60 ECTS Credits aus dem Angebot der Universität Zürich stammen.
-



Äquivalenztabelle der Pflichtmodule

Pflichtmodule alt			äquivalente Pflichtmodule neu			
Modulkürzel	Modultitel	ECTS	Modulkürzel	Modultitel	Status	ECTS
			<b>Modulgruppe «Grundlagen der Kulturanalyse»</b>			
380501a; 380501b	501a/b Pflichtmodul 1 Kulturtheorien	9	360-802	Kulturtheoretische Grundlagen	erforderlich	9
380502a; 380502b	502a/b Pflichtmodul 2 Kulturtheorien: Praktiken der Kulturanalyse	9		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
380503; 380505	503/505 Pflichtmodul 3 Kulturtheorien	3	360-801	Kulturanalyse jetzt!	erforderlich	3
			<b>Modulgruppe «Abschluss»</b>			
06MA_380	Masterarbeit	30	380-MA	Masterarbeit	erforderlich	30
380504	Masterkolloquium	3		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	

**Wirksamkeit und Gültigkeit**

Diese Regelung zum Übergang tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm vor dem Herbstsemester 2019 (1. August 2019) aufgenommen haben.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 28. September 2018, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 6. November 2018.

Diese Regelung zum Übergang ersetzt alle bisher geltenden Studienordnungen zum oben genannten Programm.